



Evangelische
Hochschule
Nürnberg

Wahlordnung

der Mitglieder der Hochschule im Kuratorium der Evangelischen Hochschule Nürnberg

Vom 22.12.2017

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am	Seiten	Ordner
31/2017	23.12.2017	---	1-6	05/06-1

Auf Grund von 11 Abs. 1 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg vom 10. Juli 2013 (amtlich bekannt gemacht am 20.01.2014, KABI. S. 91) erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg folgende Wahlordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der sechs Mitglieder der Hochschule im Kuratorium nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 der Grundordnung der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (GO)

§ 2

Wahlrechtsgrundsätze

- (1) Die sechs Mitglieder der Hochschule im Kuratorium werden vom Senat in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt (§ 11 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (2) Eine Briefwahl ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 3

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind die 13 stimmberechtigten Mitglieder des Senats (§ 16 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) ¹Wählbar sind die Mitglieder der folgenden Gruppen:
 1. die hauptamtlichen Professoren und Professorinnen (§ 5 Absätze 2 und 3 GO)
 2. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 5 Absätze 4 und 5 GO)
 3. die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (§ 6 GO),
 4. die Studierenden (§ 9 GO).

²Die einzelnen Mitglieder sind grundsätzlich nur innerhalb ihrer Gruppe auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe wählbar

§ 4

Wahlleitung

- (1) ¹Die Wahlleitung hat der Kanzler oder die Kanzlerin. ²Der Senat benennt einen Vertreter oder eine Vertreterin der Wahlleitung. ³Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. ⁴Insbesondere erlässt sie das Ausschreiben, bestimmt den Wahltermin und die weiteren für die Durchführung der Wahl erforderlichen Termine und veranlasst deren Bekanntmachung an die Mitglieder des Senats sowie deren hochschulöffentliche Bekanntmachung.
- (2) Die Wahlleitung ist zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 5

Wahltermin und Ausschreiben

- (1) ¹Die Wahlleitung setzt einen Wahltermin für die Wahl der Mitglieder der Hochschule im Kuratorium fest. ²Die Wahl muss vor Beginn der Amtszeit des Kuratoriums. ³Die Wahlleitung erlässt spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin ein Ausschreiben zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl in das Kuratorium, das hochschulöffentlich bekannt zu machen ist.

- (2) Das Ausschreiben muss Angaben enthalten über
1. Ort und Tag seines Erlasses,
 2. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen; der Zeitraum, innerhalb dessen Wahlvorschläge eingereicht werden können, und den letzten Tag der Einreichungsfrist,
 3. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden, und dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist,
 4. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden,
 5. Ort, Tag und Zeit der Wahl im Senat,
 6. die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Hochschule im Kuratorium.

§ 6

Wahlvorschläge

- (1) ¹Die Mitglieder der Hochschule können einen schriftlichen Wahlvorschlag bei der Wahlleitung einreichen, der von mindestens drei Mitgliedern der jeweiligen Gruppe unterzeichnet sein muss. ²Hat die jeweilige Gruppe nicht mehr als fünf Mitglieder, so kann ein schriftlicher Wahlvorschlag, abweichend von Satz 1, auch nur von einem einzigen Mitglied der jeweiligen Gruppe unterzeichnet und eingereicht werden.
- (2) ¹Ein Mitglied kann so viele Wahlvorschläge seiner jeweiligen Gruppe unterstützen wie die jeweilige Gruppe stimmberechtigte Mitglieder im Kuratorium hat. ²Hat er oder sie mehr Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine oder ihre Unterschrift auf dem zuletzt unterzeichneten Wahlvorschlag bzw. den zuletzt unterzeichneten ungültig.
- (3) Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Bewerbers oder der Bewerberin zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen.
- (4) ¹Die Wahlleitung prüft unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. ²Beanstandungen sind dem ersten Unterzeichner oder der ersten Unterzeichnerin des Wahlvorschlags unverzüglich mitzuteilen; sie können bis zu drei Werktagen nach der Einreichungsfrist behoben werden. ³Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, ist der Vorschlag ungültig.
- (5) Wahlvorschläge können nur innerhalb des von der Wahlleitung festgesetzten Zeitraums nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 eingereicht werden.

§ 7

Wahlvorschlagsliste und Stimmzettel

- (1) Die Wahlleitung stellt alle gültigen Wahlvorschläge zu einer Wahlvorschlagsliste zusammen und führt darin die Namen der für die einzelnen Gruppen vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge auf.
- (2) Spätestens drei Werktagen vor der Wahl macht die Wahlleitung die Wahlvorschlagsliste hochschulöffentlich bekannt und teilt sie dem Senat mit.
- (3) Die Stimmzettel für die Wahl werden von der Wahlleitung nach Abs. 1 entsprechend gegliedert und erstellt.

§ 8

Durchführung der Wahl

- (1) Die Einladung zur Wahl erfolgt schriftlich und mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin über die Wahlleitung mit dem Hinweis, dass eine Abgabe der Stimme nur persönlich am Wahltag möglich ist.
- (2) ¹Die Wahl durch den Senat kann nur durchgeführt werden, wenn alle Mitglieder nach Abs. 1 ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. ²Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, so ist unverzüglich zu einer neuen Sitzung einzuladen, die frühestens nach einer Woche stattfindet.
- (3) ¹Vor der Wahl ist Gelegenheit zur Aussprache über die vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen zu geben. ²Die Aussprache findet in einem nichtöffentlichen Teil der Sitzung statt. ³Das Wahlrecht wird durch Abgabe des Stimmzettels ausgeübt. ⁴Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats haben so viele Stimmen wie die jeweilige Gruppe Sitze im Kuratorium nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 GO hat. ⁵Die Stimmabgabe erfolgt geheim unter Verwendung der von der Wahlleitung vorbereiteten Stimmzettel nach § 7. ⁶Vor der Ausgabe der Stimmzettel ist die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Senat festzustellen.
- (4) Nach Beendigung der Stimmabgabe erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmzettel durch die Wahlleitung und zwei vom Senat bestellte Mitglieder.

§ 9

Ungültige Stimmzettel

¹Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,

1. die nicht von der Wahlleitung ausgegeben worden sind,
2. auf denen mehr Namen als nach § 8 Abs. 3 Satz 4 zulässig angekreuzt worden sind, auf denen Vorgeschlagene mehr als eine Stimme erhalten haben oder aus denen sich der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei ergibt,
3. die einen Zusatz enthalten.

²Bestehen Zweifel an der Gültigkeit eines Stimmzettels, so entscheidet der Senat.

§ 10

Wahlergebnis

¹Als Mitglieder der Hochschule im Kuratorium sind diejenigen gewählt, die die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Senats auf sich vereinigen. ²Bei einer für die Wahl in das Kuratorium entscheidenden Stimmgleichheit, findet eine Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten statt. ³Führt die Stichwahl keine Entscheidung herbei, entscheidet das Los.

§ 11

Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

¹Das Wahlergebnis nach § 10 wird von der Wahlleitung verkündet. ²Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis unverzüglich hochschulöffentlich bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. ³Die Wahl gilt als angenommen, sofern sie nicht binnen drei Werktagen (Ausschlussfrist) nach Zugang der Benachrichtigung der Wahlleitung gegenüber schriftlich abgelehnt wird. ⁴Wird die Wahl abgelehnt, tritt an die Stelle des oder der Gewählten das Ersatzmitglied.

§ 12

Niederschrift über die Wahl

¹Über die Wahl der Mitglieder der Hochschule im Kuratorium ist eine Niederschrift aufzunehmen. ²Sie ist von der Wahlleitung und dem Ersteller oder der Erstellerin der Niederschrift zu unterzeichnen und den übrigen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 13

Wahlprüfungsausschuss

- (1) ¹Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Hochschule, die vom Senat auf Vorschlag der Wahlleitung bestimmt werden. ²Der Wahlprüfungsausschuss bestimmt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. ³Die Wahlleitung gehört dem Wahlprüfungsausschuss mit beratender Stimme an.
- (2) ¹Jeder oder jede Wahlberechtigte kann nach hochschulöffentlicher Bekanntgabe des Ergebnisses dieses innerhalb von sieben Werktagen (Ausschlussfrist) unter Angabe von Gründen anfechten. ²Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses.
- (3) ¹Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet über die Wahlanfechtung. ²Seine Entscheidung ist den Antragstellern gegenüber schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen.
- (4) Die Anfechtung ist begründet, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und der Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst haben kann.

§ 14

Jährliche Wahl des Vertreters oder der Vertreterin der Studierenden; Ersatzwahlen

¹Für die jährliche Wahl des Vertreters oder der Vertreterin der Studierenden im Kuratorium nach Maßgabe von § 17 Abs. 6 Sätze 2 und 3 GO gelten die vorhergehenden Bestimmungen. ²Gleiches gilt für erforderliche Ersatzwahlen bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern der Hochschule im Kuratorium.

§ 15

Amtszeit

Die Amtszeit Kuratoriums beträgt vier Jahre und beginnt am 01. Oktober des Kalenderjahres.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 20.12.2017.

Nürnberg, 22.12.2017



Prof. i. K. Dr. Barbara Städtler-Mach
-Präsidentin-

Diese Wahlordnung wurde am 22.12.2012 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22.12.2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 22.12.2017.